

Ministerialblatt Z 4759 A

des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft
mit Veröffentlichungen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

35. Jahrgang (1984)

Bonn, 22. Juni 1984

Nummer 8

INHALT

Seite

Veröffentlichungen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

12. 3. 84 Rundschreiben betr.
Verwaltungsabkommen ABG 1975 über die Durchführung der Baumaßnahmen für und
durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
hier:
Ausführungsrichtlinien – RiABG (US), RiABG (Belg.), RiABG (Brit.), RiABG (Kanad.),
RiABG (Franz.) und RiABG (NL)
-

Veröffentlichungen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Verwaltungsabkommen ABG 1975 über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte;
hier: Ausführungsrichtlinien – RiABG (US), RiABG (Belg.), RiABG (Brit.), RiABG (Kanad.), RiABG (Franz.) und RiABG (NL)

{MinBlFin 1984 S. 107}

Finanzminister (-senatoren)
 der Länder
 (ohne Berlin und Niedersachsen)
 Niedersächsischer Minister
 für Wirtschaft und Verkehr
 Ministerium für Umwelt, Raum-
 ordnung und Bauwesen – Saarland –

Bezug: 1. RiABG (US) – Mein Schreiben vom 22. Juli 1983
 – B II 3 B – B 1600 – 51 – 02/1 –
 2. RiABG (Belg.) – Mein Schreiben vom 12. Mai 1980
 – B II 3 – B 1600 – 63/80 –
 3. RiABG (Brit.) – Mein Schreiben vom 30. Juni 1982
 – B II 3 – B 1600 – 53 – 02/1 –
 4. RiABG (Kanad.) – Mein Schreiben vom 18. Juni 1980
 – B II 3 – B 1600 – 94/80 –
 5. RiABG (Franz.) – Mein Schreiben vom 15. April 1980
 – B II 3 – B 1600 – 44/80 –
 6. RiABG (NL) – Mein Schreiben vom 15. April 1980
 – B II 3 – B 1600 – 47/80 –

Anlg.: Mein Rd-Erl. vom heutigen Tage an die Oberfinanzdirektionen – 30fach –

Beigefügten Runderlaß, mit dem ich die geänderten RiABG (US, Belg., Brit., Kanad., Franz. und NL) einführe, bitte ich den Oberfinanzdirektionen Ihres Geschäftsbereiches bekanntzugeben.

Bonn 2, 12. März 1984
 B II 5 – B 1600-00-02

Der Bundesminister für Raumordnung,
 Bauwesen und Städtebau
 Im Auftrag
 Weiß

Oberfinanzdirektionen (ohne Berlin)

Nachrichtlich:

Oberfinanzdirektion Frankfurt
 – Bautechnische Arbeitsgruppe –
 Deutsche Bundesbank
 Bundeskasse Frankfurt

Bezug: 1. RiABG (US) – Mein Erlass vom 22. Juli 1983
 – B II 3 B – B 1600 – 51 – 02/1 –
 2. RiABG (Belg.) – Mein Erlass vom 12. Mai 1980
 – B II 3 – B 1600 – 63/80 –
 3. RiABG (Brit.) – Mein Erlass vom 30. Juni 1982
 – B II 3 – B 1600 – 53 – 02/1 –
 4. RiABG (Kanad.) – Mein Erlass vom 18. Juni 1980
 – B II 3 – B 1600 – 94/80 –
 5. RiABG (Franz.) – Mein Erlass vom 15. April 1980
 – B II 3 – B 1600 – 44/80 –
 6. RiABG (NL) – Mein Erlass vom 15. April 1980
 – B II 3 – B 1600 – 47/80 –

Anlg.: RiABG (US) zu Artikel 25 und 26 mit Formblättern ABG 8 und 9

Nach der in Artikel 39 ABG 1975 vorgesehenen Abstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften führe ich hiermit die überarbeiteten Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens ABG 1975 ein und bitte, ab sofort danach zu verfahren.

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung, die Aufnahme der Regelungen aus den Begleitbriefen zu den ABG 1975 und die Anpassung an die durch Briefwechsel mit den Streitkräften vereinbarte und mit Wirkung vom 1. April 1981 in Kraft getretene Änderung der ABG 1975 hinsichtlich der Kostengrenzen (siehe BGBl II vom 8. Juli 1981, Nr. 19, S. 440 und MinBlFin 1981, S. 474).

Einheitlich geändert wurden die RiABG

- zu Artikel 8, Nr. 1
 anstelle Artikel 7.1.5 ist Artikel 7.1.4 zu setzen
- zu Artikel 24, Nr. 1 letzter Satz
 anstelle Kosten über 7 000,- DM ist Kosten ab 7 000,- DM zu setzen.

Das Formblatt ABG 1975/ABG 1 erhielt als Fußnote folgenden Hinweis:

„Beginn der Durchführung: Zeitpunkt der ersten Anforderung (Formblatt ABG 3) oder Benachrichtigung (Formblatt ABG 2).“

Von der Entscheidung über das Truppenbauverfahren bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten über 500 000,- DM wird auch der Bundesminister der Finanzen unterrichtet. Das Ablauschema ist entsprechend geändert worden.

Zur besseren Unterscheidung der einzelnen RiABG sind nunmehr die betroffenen Streitkräfte im Text benannt.

Weiter bitte ich noch folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

- 1.1 Die nach den ABG 1975 und den RiABG für die deutschen Behörden im Rahmen des Auftragsbauverfahrens (Kapitel II) vorgesehenen Aufgaben und im Rahmen des Truppenbauverfahrens (Kapitel III) zu erfüllenden Hilfeleistungen werden als Bauaufgaben des Bundes aufgrund der §§ 8 (7) und 22 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) i.d.F. des Finanzanpassungsgesetzes (FAnpG) vom 30. August 1971 und den dazu geschlossenen Verwaltungsabkommen durch die Finanzbauverwaltungen der Länder erledigt.

1.2 Auftragsbauverfahren

Die Oberfinanzdirektion hat grundsätzlich auch bei Baumaßnahmen für die ausländischen Streitkräfte sämtliche ihr als technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstantz gem. RBBau und VHB zugewiesenen Prüfungsaufgaben durchzuführen.

Soweit die Oberfinanzdirektion es im Einzelfall für zweckdienlich hält, kann die Prüfung der Bauunterlagen parallel zur Aufstellung erfolgen; die nach den RBBau vorgesehene formale Behandlung bleibt davon jedoch unberührt.

An die Stelle der nach RBBau vorgesehenen Überprüfung und Genehmigung der Bauunterlagen durch die zuständige oberste technische Instanz des Bundes tritt jeweils die nach Artikel 7 ABG 1975 vorgesehene Zustimmung der Streitkräfte zu den geprüften Bauunterlagen. Die obersten technischen Instanzen des Bundes behalten sich jedoch die Einsichtnahme in die Bauunterlagen vor.

Das Auftragsbauverfahren wird eingeleitet

- bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Kosten über 500 000,- DM
durch einen Auftrag der zuständigen obersten technischen Instanz des Bundes mit der ersten Anforderung der Streitkräfte auf Formblatt ABG 1975/ABG 3.
In den Fällen, in denen die Streitkräfte mit der ersten Anforderung nur einen Teil der nach Artikel 7 ABG 1975 vorgesehenen Leistungen gewünscht haben, ist für weitere Leistungen eine entsprechende Anforderung der Streitkräfte mit Formblatt ABG 1975/ABG 3 bei der zuständigen Oberfinanzdirektion ausreichend, sofern die oberste technische Instanz des Bundes sich nicht ausdrücklich auch die Beauftragung dieser Leistungen vorbehalten hat.
- bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Kosten über 150 000,- bis 500 000,- DM durch die Anforderung der Streitkräfte mit Formblatt ABG 1975/ABG 3 bei der zuständigen Oberfinanzdirektion.
- bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Kosten bis 150 000,- DM sowie Instandsetzungen und Instandhaltungen ohne Wertgrenze durch die Anforderung der Streitkräfte mit Formblatt ABG 1975/ABG 3 beim zuständigen Bauamt.

Mit der Rückgabe eines in Teil II ausgefüllten Formblattes ABG 1975/ABG 3 wird den Streitkräften gegenüber dokumentiert, daß ihr Auftrag angenommen wurde und entsprechend den Regelungen der ABG 1975 und RiABG

durchgeführt wird. Weitergehende Aussagen beinhaltet diese Annahmebestätigung nicht; insbesondere bleiben liegenschaftsmäßig erforderliche Klärungen hiervon unberührt.

Für Leistungen nach Artikel 7.1 ABG 1975 – Allgemeine Beratung der Streitkräfte – ist ein Auftrag mit Formblatt ABG 1975/ABG 3 weder vorgesehen noch Voraussetzung. Hier genügt eine formlose Kontakt- aufnahme der Streitkräfte mit der zuständigen Oberfinanzdirektion oder dem Bauamt.

1.3 Truppenbauverfahren

Das Truppenbauverfahren wird eingeleitet

- bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Kosten über 500 000,- DM
durch einen Auftrag der zuständigen obersten technischen Instanz des Bundes mit der Benachrichtigung der Streitkräfte auf Formblatt ABG 1975/ABG 2
- bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Kosten bis 500 000,- DM
durch Vorlage der Benachrichtigung der Streitkräfte auf Formblatt ABG 1975/ABG 2 bei der zuständigen Oberfinanzdirektion.
- Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen, die die Streitkräfte aufgrund des Artikels 27.2 ABG 1975 mit eigenen Kräften oder durch den Abschluß von unmittelbaren Verträgen vornehmen, ist keine formale Benachrichtigung der deutschen Behörden vorgesehen. Zur Herstellung des „Benehmens“ im Sinne des Artikels 27.2 ABG 1975 setzen sich die Streitkräfte mit dem zuständigen Bauamt in Verbindung, um eine Abstimmung mit anderen Baumaßnahmen auf einer Liegenschaft zu gewährleisten.

Die Abläufe der Anforderungen und Benachrichtigungen sind in Anlage 2 der RiABG schematisch dargestellt.

2 RIABG (US)

- 2.1 Siehe meine Hinweise Nr. 1 und 2 im Rd.-Erlaß vom 22. Juli 1983 – B II 3 B – B 1600 – 51 – 02/1 –.
- 2.2 Zu Artikel 25 und Artikel 26 ist abweichend von den bisherigen Regelungen nunmehr vorgesehen, daß die US-Streitkräfte die Schecks unmittelbar an die im Zahlungsverfahren zentral zuständige Bundeskasse Frankfurt senden. Die Bundeskasse Frankfurt reicht diese Schecks im Rahmen der „Vereinbarung über Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Bundesbehörden“ (Einzugsverfahren für Staatskassen) vom 21. Oktober 1981 bei der Deutschen Bundesbank ein. Die Beträge werden am Tag der Einreichung dem Konto sofort gutgeschrieben; die Bundeskasse Frankfurt kann gleichzeitig die dazugehörigen Überweisungen ausführen.
- 2.3 Zwecks einheitlicher Handhabung der Vorlage der Auftragneherrechnungen und der Rechnungen über die Verwaltungsschädigung bei Baumaßnahmen für die US-Streitkräfte werden in Abstimmung mit den US-Streitkräften die Formblätter ABG 1975/ABG 8 „Baukosten“ und ABG 1975/ABG 9 „Verwaltungsschädigung“ eingeführt. Sie sind ebenso wie die Auszahlungs- und Annahmeanordnungen mit einer dreiteiligen Kenn-Nr. zu versehen, die die Oberfinanzdirektion und das Bauamt unter Hinzufügung einer laufenden Nummer für die einzelne Baumaßnahme bezeichnen.

Diese Kenn-Nr. ist nicht identisch mit der im Verfahren nach dem Dollar-Baukontrakt 1956/61 verwendeten. Sie ist zusätzlich mit dem auf den Formblättern ABG 1975/ABG 8 und 9 bereits vorgedruckten Zusatz „-ABG“ zu versehen.

Für die Oberfinanzdirektionen sind folgende Kennbuchstaben zu verwenden:

Bremen	HB	Koblenz	KO
Düsseldorf	D	Köln	K
Frankfurt	F	München	M
Freiburg	FR	Münster	MS
Hamburg	HH	Nürnberg	N
Hannover	H	Saarbrücken	SB
Karlsruhe	KA	Stuttgart	S
Kiel	KI		

Die Bauämter sind mit den letzten beiden Ziffern der in den RBBau Muster 6 A (Anlage 1) genannten Kennnummern 101 zu bezeichnen.

Die Zuteilung der laufenden Nummern für die einzelnen Baumaßnahmen sollte durch die Bauämter erfolgen; sie ist mit der Bundeskasse Frankfurt abzustimmen.

Eine Kenn-Nummer für eine Baumaßnahme nach ABG 1975 im Bereich des Staatsbauamtes Kaiserslautern-West lautet z. B. „KO – 62 - 127“.

3 RiABG (Belg.)

- 3.1 Zu Artikel 25 ist unter Nr. 3 folgender Absatz hinzugefügt
 „Über die Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes werden die belgischen Streitkräfte auf Wunsch von der jeweils zuständigen obersten technischen Instanz des Bundes unterrichtet.“
- 3.2 Die Formblätter ABG 1975/ABG 4, 5 und 7 A wurden entsprechend meinem Erlass vom 7. Juni 1983 – B II 3 B – B 1600 – 52 – 02/1 – an die OFD Köln (nachrichtlich an den Hessischen Minister der Finanzen, den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und die OFD'en Düsseldorf, Frankfurt und Münster) überarbeitet.

4 RiABG (Brit.)

- 4.1 In meinem Rd.-Erl. vom 30. Juni 1982 – B II 3 – B 1600 – 53 – 02/1 – hatte ich um Beachtung einer Sonderregelung hinsichtlich der Zahlungsfrist für Schlußzahlungen in bestimmten Einzelfällen gebeten.
 Diese Regelung ist am Schluß der Richtlinien zu Artikel 7 aufgenommen.
- 4.2 Zu Artikel 25 ist Nr. 3.1 entsprechend der bereits geübten Praxis dahingehend geändert worden, daß Regional HQ PSA das Formblatt „R“ bei Rechnungen, die unmittelbar bezahlt werden dürfen, zum Zeitpunkt der Zah-

lungsanweisung und bei Rechnungen, deren Bezahlung die britischen Streitkräfte vorher zustimmen müssen, zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung erhält.

- 4.3 Regional Accounts Branch PSA ist zwischenzeitlich von Düsseldorf nach Rheindahlen verlegt worden. Die Richtlinie zu Artikel 25 ist unter Nr. 3.2 entsprechend geändert.

5 RiABG (Kanad.)

Zu Artikel 25 wurde Nr. 1 geändert in „Für die kanadischen Streitkräfte ist wie folgt zu verfahren.“

6 RiABG (Franz.)

Mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten einheitlichen Änderungen ist der Text gegenüber der Fassung März 1980 unverändert.

7 RiABG (NL)

- 7.1 Die Änderung der Bezeichnung der zuständigen niederländischen Baudienststelle ist berücksichtigt

- zu Artikel 2, Nr. 3
- zu Artikel 5, Nr. 2
- zu Artikel 7, Nr. 1

- 7.2 Das Formblatt ABG 1975/ABG 1 ist geändert, weil die niederländischen Streitkräfte bereit und in der Lage sind, ihr Bauprogramm für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren bekanntzugeben.

Die Formblätter ABG 1975/ABG 1, ABG 2 und ABG 3 sind zweisprachig abgefaßt.

Sämtliche RiABG und dieser Erlass werden im MinBFin veröffentlicht. Ich habe deshalb nur die RiABG (US) zu Artikel 25 und 26 mit den Formblättern ABG 1975/ABG 8 und 9 sowie den entsprechenden Ablaufschemen beigelegt.

Die jeweiligen Streitkräfte haben ebenfalls diesen Einführungserlaß erhalten.

Bonn 2, 12. März 1984

B II 5 – B 1600 – 00 – 02

Der Bundesminister für Raumordnung,
 Bauwesen und Städtebau

Im Auftrag

Weiß